

Technische Bedingungen zum Schutz von Anlagen des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) bei Aufgrabungen (Stand 07/2018)

1 Allgemeines

- 1.1 Sämtliche an den Anlagen des ZWW notwendig werdenden baulichen Veränderungen werden allein durch den ZWW auf Kosten des Veranlassers durchgeführt. Gleiches gilt auch für Hausanschlussleitungen und Hausanschlusskanäle. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten ergeben, ist der Veranlasser haftbar.
- 1.2 Der jeweilige Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen sind verpflichtet, in Abstimmung mit dem ZWW alle zum Schutz der Anlagen des ZWW erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Un-sachgemäße Schutzeinrichtungen können auf Kosten des Bauherrn vom ZWW beseitigt bzw. ersetzt werden. Bei Gefahr in Verzug ist der ZWW berechtigt, die weitere Ausführung der Arbeiten des Bauherrn zu untersagen.

Die Beauftragten des ZWW haben das Recht, Aufgrabestellen jederzeit zur Kontrolle der Anlagen zu betreten. Den Anweisungen der Beauftragten des ZWW zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz der Anlagen ist Folge zu leisten. Eine Aufsichtspflicht des ZWW besteht nicht.

2 Maßnahmen bei Beschädigungen

Alle Beschädigungen an den Anlagen des ZWW, auch vermeintlich geringfügige Schäden sowie alle Undichtigkeiten müssen dem ZWW sofort telefonisch gemeldet werden. Für Meldungen dieser Art und in Fällen drohender Gefahr steht der Bereitschaftsdienst des ZWW unter

Tel. 03774 144-0

jederzeit zur Verfügung.

Alle Beschädigungen von Anlagen des ZWW werden vom ZWW selbst auf Kosten des Verursachers beseitigt. Vor Behebung des Schadens darf das Verfüllen nicht begonnen bzw. nicht fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch fahrlässige Beschädigungen nach § 318 StGB strafbar sind.

3 Art der Anlagen

Die Anlagen des ZWW befinden sich in sowohl in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Flächen.

4 Abstimmung mit dem ZWW

- 4.1 Für jedes geplante Bauvorhaben in der Nähe von Anlagen des ZWW ist eine Abstimmung mit dem ZWW hinsichtlich der Ausführung und aller damit verbundenen Voraussetzungen erforderlich. Hierzu ist vor Baubeginn ein formloser Antrag mit maßstabsgerechten Lageplänen und Erläuterungen des Bauvorhabens in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus denen zur Anwendung kommende Bauverfahren sowie ggf. Sondermaßnahmen wie Pressungen, Rammungen, Erdverdrängungen, Bohrungen, Verankerungen, Bodenverfestigungen, Grundwasserabsenkungen, Sprengungen, Punktlasten u. a. erkennbar sind.
- 4.2 Sofern die Anlagen des ZWW außerhalb des öffentlichen Straßenlandes liegen, sind die Schutzstreifenbreiten bei Wasser- und Entwässerungsleitungen entsprechend der DVGW Richtlinie W 400-1 einzuhalten. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Leitungen bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Nennweite der Rohrleitung	Schutzstreifenbreite (zentrisch zur Leitung)
≤ DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	6 m
> DN 400 ≤ DN 600	8 m
> DN 600	10 m

Im Bereich der Schutzstreifen ist weder eine Bebauung, eine Überlagerung noch ein Auf- und Abtrag von Erdmassen erlaubt. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist ebenfalls nicht gestattet. Die Nutzung des Schutzstreifens während der Bauphase für die Baustelleneinrichtung sowie das Aufstellen von schweren Baugeräten (Bagger, Kran etc.) ist nicht erlaubt. Der Schutzstreifen muss für die Beauftragten des ZWW auch mit Fahrzeugen stets zugänglich bleiben. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.

- 4.3 Die Angaben sind hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Trassen- und Tiefenlage der Anlagen des ZWW ohne Gewähr. Werden wider Erwarten bei Aufgrabungen Anlagen des ZWW vorgefunden, so ist dies dem ZWW sofort mitzuteilen. Die Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen der Beauftragten des ZWW einzustellen, damit vor Weiterführung der Arbeiten entschieden werden kann, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen oder Rohrauswechselungen vorzunehmen sind.

5 Baubeginnanzeige

Unabhängig von der Abstimmung ist jede Aufgrabung in der Nähe von Anlagen des ZWW dem ZWW mindestens drei Werktage und bei Pressungen, Erdverdrängungen und Bohrungen mindestens sechs Werktage vor Beginn der Arbeiten (Baubeginnanzeige) unter Angabe der Vorgangsnummer des Abstimmungsschreibens schriftlich mitzuteilen.

6 Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, Gefahren in und an den Anlagen des ZWW

- 6.1 Sämtliche Abwasserkanäle einschließlich Einsteigschächte und Sonderbauwerke sowie Abwasserdruckleitungen und deren Armaturen sind gas- und explosionsgefährdet. Darüber hinaus bestehen u. a. Infektions- und Vergiftungsgefahr (siehe Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ und „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ in den jeweils gültigen Fassungen). Freigelegte Abwasserkanäle können durch Wasserinnendruck in ihrer Standfestigkeit gefährdet sein. Trinkwasserleitungen und Abwasserdruckleitungen stehen unter einem Überdruck, so dass jede Beschädigung schwerwiegende Folgen haben kann. Beschädigungen von Abwasserkanälen und Abwasserdruckleitungen können insbesondere für das Grundwasser und die Umwelt gravierende Schäden nach sich ziehen.
- 6.2 In der Nähe von Anlagen des ZWW muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Das Risiko trägt der Bauherr. Suchschlitze zur Erkundung der tatsächlichen Rohrlage sind insbesondere beim Einsatz von Baggern, Erdverdrängungs- und Bohrverfahren unentbehrlich. Vor dem Einbringen eines Trägers oder Pfahles muss in jedem Fall eine Suchschachtung von mindestens 1,50 m Tiefe hergestellt werden. Darüber hinaus ist der Untergrund unter der Suchschachtung mit geeigneten Mitteln zu prüfen. Weisen zur Verfügung stehende Bestandspläne in der Nähe von Gründungen/Tiefgründungen Anlagen des ZWW aus, so ist der Bauherr darüber zu informieren und es ist im Einvernehmen mit dem ZWW über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entscheiden. Meißel, Spitzhacken, Pressluftschlämmer u. Ä. dürfen nur in zwingenden Fällen und mit besonderer Vorsicht verwendet werden. Im unmittelbaren Leitungsbereich ist Handschachtung erforderlich.
- 6.3 Anlagen des ZWW dürfen ohne Genehmigung des ZWW nicht mit Bauwagen, Containern, Krananlagen, Gerüsten, Silos und anderen schwer entfernbar einrichtungen bzw. Materialien überstellt werden. Straßenkappen sowie Schachtabdeckungen und Aufsätze der Straßenabläufe müssen jederzeit auffindbar und zugänglich sein. Gegebenenfalls sind sie gegen das Einsickern von lockeren Stoffen und Flüssigkeiten (Sand, Lehm, Kies, Splitt, Öl, Fett usw.) durch eine leicht abnehmbare Abdeckung zu schützen, jedoch müssen diese Anlagen zum täglichen Arbeitseende wieder freigelegt sein. Die entsprechenden Hinweisschilder an Hauswänden, Pfeilern, Zäunen

usw. dürfen während der Bauarbeiten gleichfalls nicht verdeckt oder entfernt werden. In Sonderfällen sind im Einvernehmen mit dem ZWW provisorische Hinweisschilder aufzustellen. Die jeweiligen Armaturen müssen ihren Verwendungszweck erfüllen können. Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen aus Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren sowie Abwasserkanäle aus Mauerwerk dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des ZWW freigelegt werden.

- 6.4 Der beim Auswaschen von Betonmischmaschinen anfallende Zementschlamm darf nicht in die Straßenabläufe und Abwasserkanäle eingeleitet werden.
- 6.5 Bei Frostgefahr müssen freigelegte, nicht entleerte Entwässerungsanlagen sowie freigelegte, nicht entleerte Trinkwasserleitungen bis einschließlich Nennweite DN 400 gegen Frostschäden gesichert werden.
- 6.6 Anlagen des ZWW dürfen nicht zur Erdung elektrischer Anlagen (z. B. Baumaschinen) benutzt werden. Bei Errichtung von stromführenden Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ein Auftreten von Fremd- und Streuströmen in Anlagen des ZWW verhindert wird.
- 6.7 An die Anlagen des ZWW dürfen keine Lasten angehängt werden, auch darf gegen diese Anlagen nicht abgesteift werden. Diese Anlagen dürfen auch nicht anderweitig während der Bauarbeiten belastet, entfernt bzw. beschädigt werden.
- 6.8 Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen (mit Ausnahme von Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren, siehe Pkt. 6.3), Abwasserkanäle (mit Ausnahme von gemauerten Abwasserkanälen, siehe Pkt. 6.3) sowie ihre Zubehörteile sind in Abstimmung mit dem ZWW gegebenenfalls erschütterungsfrei und unter schonender Behandlung des Rohraußenschutzes aufzuhängen. Dabei sind sie gegebenenfalls entsprechend ihrer Dimension und der freitragenden Längen durch dicke Bohlen, Kanthölzer und Träger so zu unterstützen, dass Standfestigkeit und Standsicherheit jederzeit gewährleistet sind. Bei Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen und Abwasserkanälen größerer Profile oder bei größeren Baugruben sind Durchpressungen oder ähnliche Verfahren für die Unterfahrungen zu wählen. Für die Sicherungskonstruktion ist auf Anforderung des ZWW eine Bauzeichnung nebst statischer Berechnung einzureichen. Die Aufhängungen dürfen erst nach sachgemäßem Unterstopfen der Anlagen wieder entfernt werden.
- 6.9 Die Bohlenwand der Baugruben muss entsprechend dem Durchmesser der die Baugrube kreuzenden Rohre mit geringem Sicherheitsabstand ausgeschnitten werden.
- 6.10 Leitungen aus bruchgefährdetem Material sind durch Bodensetzungen, Erdverdrängungen, Erschütterungen und Laständerungen besonders gefährdet. Der ZWW behält sich die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen vor, ggf. auch darüber, ob vorhandene Rohre gegen Rohre aus bruchsicherem Material ausgewechselt werden müssen. Die Kosten für solche Arbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 6.11 Für das Herstellen und Verfüllen der Baugruben und Gräben gelten die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählen u. a. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB), die DIN 4124, DIN 18300, DIN EN 805, DIN EN 1610 und DWA-A 139.
- 6.12 Für die betriebseigenen Kabel des ZWW gelten gleichermaßen die Kabelschutzanweisungen der MITNETZ Strom mbH und der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.

7 Mindest-/Sicherheitsabstand zu den Anlagen des ZWW

- 7.1 Anlagen des ZWW dürfen aus Gründen der Sicherheit weder überbaut, noch dürfen Masten, Laternen, Anschlagssäulen usw. über ihnen aufgestellt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können.

- 7.2 Bei Näherungen bzw. Parallelführungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter horizontaler Mindestabstand von 0,40 m zu Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen einzuhalten. Abwasserkanäle haben in der Regel einen lichten horizontalen Mindestabstand von 1,0 m zu Trinkwasserleitungen einzuhalten.

Wird der Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung des ZWW beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden. Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen des ZWW wirken und keine Hohlräume entstehen. Der oben aufgeführte lichte horizontale Mindestabstand ist dabei auf jeden Fall einzuhalten.

- 7.3 Bei Kreuzungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,20 m zu Anlagen des ZWW einzuhalten. Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung des ZWW beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden. Kreuzungen sind mindestens 0,50 m seitlich von Rohrverbindungen der Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen auszuführen.

Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen des ZWW wirken und keine Hohlräume entstehen. Der lichte vertikale Mindestabstand ist dabei auf mindestens 0,50 m zu erhöhen.

- 7.4 Für Baumpflanzungen gilt das Merkblatt DWA-M 162, inhaltlich gleich mit dem Hinweis DVGW GW 125. Zu Hydranten und Absperrarmaturen ist ein Achsabstand zum Baum von mindestens 3,50 m einzuhalten. Der Mindestabstand zwischen perspektivischem Stamm und Rohraußenwand beträgt 2,50 m.